

Veröffentlichung

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat am 04.04.2016 die nachfolgend wiedergegebene Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte verabschiedet; am 13.11.2017 erfolgte die Änderung der §§ 12 Abs. 3, 13, 15 Abs. 4 Nr. 2, 17 Abs. 3 Satz 1 und 28 Abs. 1, am 15.03.2022 erfolgte die Änderung der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2. Nach der vorbehaltlosen Genehmigung durch das aufsichtsführende Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz am 3. Juni 2016, am 23.03.2018 (§§ 12 Abs. 3, 13, 15 Abs. 4 Nr. 2, 17 Abs. 3 Satz 1 und 28 Abs. 1) sowie am 24.06.2022 (§§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2) erfolgt hiermit die Veröffentlichung der oben genannten Prüfungsordnung.

Prüfungsordnung
der
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
zur
Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den
Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04.04.2016 erlässt die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg als zuständige Stelle nach §47 Abs. 1 S. 1, § 71 Abs. 4, § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474 ff.), und nach der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung - ReNoPatAusbV) vom 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490 ff.) gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses vom 08.03.2007 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Kammer Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wird von der Kammer festgelegt und den Prüflingen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (2) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Kammer für jeweils fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.
- (3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe von der Kammer in einer Entschädigungsordnung festgelegt wird.
- (4) Im Übrigen gilt § 40 BBiG.

§ 3

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen oder Angehörige eines Prüflings nicht mitwirken. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
 6. Geschwister,
 7. Kinder der Geschwister,
 8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 9. Geschwister der Eltern,
 10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
 11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens zu Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. das stellvertretende Mitglied. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das vorsitzende und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken. Die Mehrheitsentscheidung ist maßgebend.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben - unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss - über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die Kammer bestimmt die Termine der Zwischen-, der Abschluss- und der Wiederholungsprüfung. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (2) Die Zwischenprüfung soll jeweils nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden. Als Beginn des Ausbildungsjahres wird der 1. August festgesetzt.
- (3) Die Kammer gibt die Termine und die Anmeldefristen in ihren Mitteilungen oder in anderer geeigneter Weise in der Regel mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Kammer die Annahme des Antrags verweigern.

§ 8

Gebühren

- (1) Für das Prüfungsverfahren der Zwischen-, der Abschluss- und der Wiederholungsprüfung haben die Auszubildenden oder, wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, die Prüflinge eine Gebühr an die Kammer zu entrichten.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird von der Kammer in einer Gebührenordnung festgesetzt; ihre Zahlung ist mit der Anmeldung nachzuweisen.
- (3) Tritt der Prüfling nach Beginn des schriftlichen Teiles seiner Prüfung zurück, so wird die Gebühr nicht erstattet.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung richtet sich nach den §§ 43, 44, 46 und 65 Abs. 2 BBiG.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die Leistungen in der praktischen Ausbildung, in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung jeweils

über dem Durchschnitt liegen.

Davon ist auszugehen, wenn der Notendurchschnitt des berufsbezogenen Bereiches in der Berufsschule besser als 2,5 und die Zwischenprüfung mit mindestens 3 bewertet ist.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer mindestens viereinhalb Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro einem/einer Rechtsanwaltsfachangestellten vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt hat und dies entsprechend nachweist, oder wer mittels geeigneter Zeugnisse oder auf andere Weise glaubhaft machen kann, dass Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen, die eine Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen.
- (3) Im Übrigen gelten § 45 Abs. 2, Abs. 3, § 43 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1 BBiG.

§ 11

Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der/die Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung der Umschüler bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.
- (2) Die Kammer ist für die Anmeldung örtlich zuständig, wenn in ihrem Bezirk in den Fällen der §§ 9 und 10 Abs. 1 die Ausbildungsstätte und in den der §§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 der Wohnsitz des Prüflings liegt.
- (3) Organisatorische Regelungen für die Anmeldung zu den Prüfungen werden rechtzeitig durch die Kammer bekanntgegeben.
- (4) Der Anmeldung zur Zwischenprüfung müssen beigefügt werden:
 - a) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
 - b) bei zum Zeitpunkt der Prüfung noch minderjährigen Auszubildenden die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden. Auf § 33 JArbSchG wird Bezug genommen.
- (5) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfling in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (6) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt werden:

1. Im Regelfall:

- a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- b) eine Bescheinigung der Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt worden sind,

- c) das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der letzten besuchten Schule,
- d) eine Beurteilung der Leistungen durch die Ausbildenden,
- e) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
- f) der Nachweis über die Absolvierung einer mindestens neunmonatigen praktischen Ausbildung (im Ausnahmefall ist gem. § 12 Abs. 1 die Kammer bzw. der Prüfungsausschuss ermächtigt, den Bewerber oder die Bewerberin nach sechsmonatiger praktischer Ausbildung zur Prüfung zuzulassen),
- g) eine Erklärung der Auszubildenden, ob bzw. wie oft bereits das Ablegen einer Abschlussprüfung versucht wurde.

2. In den Fällen des § 10 Abs. 1:

- a) entsprechend § 11 Abs. 6 Ziff. 1 und
- b) der ausgefüllte Antrag auf vorzeitige Zulassung.

3. In den Fällen des § 10 Abs. 2 und des § 10 Abs. 3 i. V. m. § 43 Abs. 2 BBiG:

- a) ein Tätigkeitsnachweis oder eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen i. S. d. § 10 Abs. 2 oder ein Ausbildungsnachweis i. S. d. § 43 Abs. 2 BBiG,
- b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- c) ggf. vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- d) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, ist die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses herbeizuführen.
- (2) Einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Die Entscheidung über die Nichtzulassung muss dem Prüfling schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüflinge sind grundsätzlich vier Wochen vor der Prüfung über die Prüfungstermine, die -orte sowie über die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, von der Kammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfungen

§ 13

Prüfungsaufgaben

- (1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von einem Aufgabenausschuss bei der Kammer erarbeitet, der aus den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse der Kammer bestellt wird. Bei seiner Zusammensetzung gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Erstellung der einheitlichen Prüfungsaufgaben erfolgt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV. Überregional erstellte oder ausgewählte Prüfungsaufgaben i. S. v. § 47 Abs. 2 BBiG können hierbei berücksichtigt oder übernommen werden.
- (3) Die bei der Zwischen- und Abschlussprüfung erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel werden von dem Aufgabenausschuss bestimmt.

§ 14

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

- (2) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, der die in den einzelnen Prüfungsbereichen benoteten Leistungen zu entnehmen sind.
Die Bescheinigung erhalten:
 - a) die Auszubildenden,
 - b) bei minderjährigen Auszubildenden der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin,
 - c) die Auszubildenden,
 - d) die berufsbildende Schule.
- (3) Im Übrigen gilt § 48 BBiG i. V. m. § 6 ReNoPatAusbV.

§ 15

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist in den Prüfungsbereichen

- 1) Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
- 2) Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
- 3) Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
- 4) Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

abzuhalten.

(3) Der mündliche Prüfungsteil findet in dem Prüfungsbereich Mandantenbetreuung als fallbezogenes Fachgespräch statt. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten. Die Prüfung wird als Einzelgespräch durchgeführt. Der Prüfling erhält ein Prüfungsthema aus dem gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 ReNoPatAusbV von dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Prüfungsgebiet. Die Prüfungsthemen für die mündliche Prüfung können durch den Aufgabenausschuss gem. § 13 Abs. 1 erstellt werden.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis gem. Anlage 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(5) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche

Geschäfts- und Leistungsprozesse,
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich,
Vergütung und Kosten oder
Wirtschafts- und Sozialkunde

durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn

- der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Die Prüflinge sollen unter Bekanntgabe der in der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen mit einer Frist von acht Tagen zur mündlichen Prüfung geladen werden. Wenn bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung bzw. nach dem Ergebnis der Ergänzungsprüfung ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist (vgl. die dieser Prüfungsordnung beigelegte Anlage 2), wird der

Prüfling nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

- (7) Im Übrigen gilt für die mündliche Prüfung § 7 ReNoPatAusbV.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter oder Vertreterinnen der obersten Landesbehörde, der Kammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Kammer können anwesend sein. Im Einvernehmen mit der Kammer kann der Prüfungsausschuss andere Personen als Gäste zulassen.
- (2) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

§ 17

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfungen werden von dem Prüfungsausschuss unter Leitung seines vorsitzenden bzw. des ihn stellvertretenden Mitglieds abgenommen.
- (2) Die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse können mit der Durchführung der Zwischenprüfung die Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Prüfungsbereiche der jeweiligen berufsbildenden Schule beauftragen. Die Prüfungsarbeiten werden dann von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zweitkorrigiert. Auf § 21 Abs. 3 wird Bezug genommen.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung regelt die Kammer im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Kammer kann dabei andere Personen zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Hilfsfunktionen heranziehen.
- (4) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder den Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüflinge sind vor Beginn der jeweiligen Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an ihr nicht weiter teil, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme vorliegt. Der wichtige Grund ist vom Prüfling unverzüglich darzulegen und nachzuweisen (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie in der mündlichen Ergänzungsprüfung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der ReNoPatAusbV wie folgt zu bewerten:

ab 92 % = sehr gut (1)	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
ab 81 % = gut (2)	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
ab 67 % = befriedigend (3)	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
ab 50 % = ausreichend (4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
ab 30 % = mangelhaft (5)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind.
unter 30 % = ungenügend (6)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten, wobei das zweitprüfende Mitglied von den Randnoten und der Bewertung des erstprüfenden Mitglieds Kenntnis nehmen darf. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, die Rechtschreibung und die Zeichensetzung gewürdigt werden.
- (6) Im Übrigen gelten § 7 ReNoPatAusbV und die Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Im unmittelbaren Anschluss an den mündlichen Teil der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote

werden mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt.

- (2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellungen der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Kammer unverzüglich vorzulegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung mit, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.
- (4) Auf § 39 BBiG wird Bezug genommen.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge und erforderlichenfalls ihre gesetzlichen Vertreter sowie die Ausbildenden von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen als nicht ausreichend bewertet worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag nicht mehr wiederholt zu werden brauchen. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung muss hingewiesen werden.
- (2) Dem Bescheid ist eine Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen.

§ 24

Prüfungszeugnis

- (1) Ist die Prüfung bestanden, erhält der Prüfling das Prüfungszeugnis der Kammer. Die bestandene Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Rechtsanwaltsfachangestellter.
- (2) Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes“
 - b) den Namen, ggf. Geburtsname und Vornamen des Prüflings,
 - c) das Geburtsdatum, Geburtsort und den Wohnort des Prüflings,
 - d) die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
 - e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - f) die erreichten Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern,
 - g) das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
 - h) die dem Berufsabschluss entsprechende Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens.
- (3) Das Prüfungszeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kammer zu unterzeichnen.
- (4) Im Übrigen gilt § 37 Abs. 2, Abs. 3 BBiG.

§ 25
Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten allgemeinen Termin der Abschlussprüfungen wiederholt werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses soll bei der Wiederholungsprüfung ein anderes sein als bei der nicht bestandenen Prüfung.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung schriftliche Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, so sind diese Prüfungsleistungen auf seinen Antrag nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Errechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 - 12) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. Der Antrag nach Abs. 2 ist spätestens mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.
- (4) Im Übrigen gilt § 37 Abs. 1 S. 3 BBiG.

V. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung kann jeder Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Rechtsanwaltskammer.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid der Rechtsanwaltskammer kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich erhoben werden. Die Klagefrist ist gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingeht.

§ 27

Prüfungsunterlagen

- (1) Auf seinen Antrag ist dem Prüfling nach Erteilung des Prüfungszeugnisses, bei Nichtbestehen der Prüfung nach Erteilung des Bescheides, binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs (vgl. § 26) Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Das Recht auf Einsichtnahme begründet keinen Anspruch auf Erläuterung und Begründung der Korrektur und der Bewertung sowie auf die Fertigung von Ablichtungen der Prüfungsarbeiten und der Niederschriften. Lösungshinweise, z. B. Musterlösungen oder allgemeine Lösungsskizzen, sind nicht Bestandteil der Prüfungsunterlagen.
- (2) Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung an die Kammer gerichtet werden.
- (3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 22 Abs. 2 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 23 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1; ihr Ablauf wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die ReNoPatAusbV vom 29.08.2014 gilt. Für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV vom 23.11.1987 weiterhin Anwendung findet, gilt die im 10. Rundschreiben vom 11.04.1997 veröffentlichte Prüfungsordnung fort, es sei denn, es liegt ein Fall des § 11 ReNoPatAusbV vor. In diesem Fall gilt die Prüfungsordnung in der hier vorliegenden Fassung.
- (2) Die Prüfungsordnung wurde durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg am 03.06.2016 gem. § 47 Abs. 1 BBiG genehmigt.

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung Rechtsanwaltsfachangestellte/r
der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg**

- aufgehoben -

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung Rechtsanwaltsfachangestellte/r
der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg**

(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse	mit 15 %
2. Mandantenbetreuung	mit 15 %
3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	mit 30 %
4. Vergütung und Kosten	mit 30 %
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	mit 10 %.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist folgende Formel zu benutzen:

$$\frac{(3 \times \text{„Fach 1“}) + (3 \times \text{„Fach 2“}) + (6 \times \text{„Fach 3“}) + (6 \times \text{„Fach 4“}) + (2 \times \text{„Fach 5“})}{20} = \text{Gesamtergebnis}$$

Bei einem Gesamtergebnis mit einer 5 nach dem Komma wird aufgerundet.